

# Statuten Energieallianz Linth

## Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Energieallianz Linth“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## Art. 2 Zweck, Ziel

1. Der Verein fördert die regionale Produktion von Energie aus erneuerbaren Ressourcen und eine möglichst effiziente Nutzung von Energie. Mit dem mittelfristigen Ziel einer energieautarken Region soll der Selbstversorgungsgrad mit Energie laufend erhöht werden. Damit soll ein bedeutender Beitrag zu einer nachhaltigen umweltverträglichen Entwicklung der Region Glarus/Linthgebiet/Obersee geleistet werden.
2. Der Verein unterstützt Organisationen und Projekte ideell oder finanziell. Er kann solche Projekte auch selber initiieren oder betreiben.
3. Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen oder Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.
4. Der Verein beobachtet und verfolgt Entwicklungen und Entscheide in der Energiepolitik auf eidgenössischer sowie kantonaler Ebene und beurteilt deren Auswirkungen auf Produzenten, Unternehmen und Konsumenten, insbesondere in der Region Glarus/Linthgebiet/Obersee.
5. Der Verein fördert den Dialog seiner Mitglieder und Sympathisanten untereinander in grundlegenden energiepolitischen Fragen und leistet Beiträge zur Information der Öffentlichkeit.
6. Der Verein setzt sich für eine sichere, ausreichende und nachhaltige Energieversorgung von Wirtschaft und Haushalten ein.

## Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Förderbeiträge
- Spenden, Zuwendungen
- Erbringung von Dienstleistungen

## Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen, eidgenössische und kantonale Politiker, Wissenschaftlicher und sonstige Institutionen werden.
2. Der Verein besteht aus: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Firmenmitglieder, Supporter und Institutionen. Ein Mitglied kann entweder Aktivmitglied oder Passivmitglied sein.
3. Der Mitgliederbeitrag wird im Normalfall jährlich erhoben.
4. Es ist den Mitgliedern erlaubt den Mitgliederbeitrag jeweils für zehn Jahre zusammen einzuzahlen.
5. Wer einmalig mindestens den Gegenwert von 30 Mitgliederbeiträgen in die Vereinskasse einzahlt, wird zum Mitglied auf Lebenszeit.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben bestehen. Bereits bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.
7. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.
8. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
9. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 6 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Generalversammlung wird ordentlicherweise ein Mal jährlich, bis spätestens 30. Juni des Jahres, durch schriftliche Einladung, die mindestens 21 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies begehren.
4. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; angenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
5. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Generalversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
  - Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
  - Entlastung der Vereinsorgane;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
7. An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.
8. Der Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
9. Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der an dieser Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.
2. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgabe delegieren. Die entsprechenden Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Angelegenheit des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vize-Präsident mit Aktuar oder Kassier kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
7. Zu Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichzeit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

### **Art. 8 Revisoren**

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Buchführung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 10 Vereinsjahr**

Beginn und Ende des Vereinsjahres ist das Kalenderjahr.

### **Art. 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Versammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
2. Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, welche einen ähnlichen Zweck wie die „Energieallianz Glarus-Linth“ verfolgen.

**Art. 12 Schlussbestimmungen**

1. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10.02.2011 und die revidierten vom 15.05.2012 sowie die Statuten vom 27.05.2013. Sie sind von der Generalversammlung des Energieallianz Glarus-Linth vom 8. Juni 2015 genehmigt worden und treten ab 1. Juli 2015 in Kraft.

Die im Texte gewählte männliche Form steht jeweils für männliche und weibliche Personen.

Niederurnen, 26.6.2015

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

---

Jürg Rohrer

---

Meinrad Gätzi